

TIR Energie eG

Bürgergenossenschaft für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Satzung

Fassung vom 23.04.2015

Präambel

Die TIR Energie eG ist eine Bürgergenossenschaft für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz und sieht sich dem Klimaschutz durch Reduktion des CO₂-Ausstoßes verpflichtet. Eine der wichtigsten Herausforderungen dabei ist die nachhaltige Versorgung mit Energie. Die Genossenschaft will dazu beitragen, das Energiesystem mittelfristig auf 100 % Erneuerbare umzustellen. Als wesentliche Bestandteile sieht sie dabei sowohl den Ausbau der dezentralen Energieversorgung als auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz unter demokratischer und wirtschaftlicher Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus will die Genossenschaft auch nach außen die Vernetzung und Kooperation mit Akteuren der Energiewende fördern sowie zur Bewusstseinsbildung in Sachen nachhaltiger Energieversorgung und -nutzung beitragen.

Inhalt

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand	5
§ 1	Firma und Sitz.....	5
§ 2	Zweck und Gegenstand	5
II.	Mitgliedschaft.....	5
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5	Kündigung.....	6
§ 6	Übertragung des Geschäftsguthabens	6
§ 7	Ausscheiden durch Tod eines Mitgliedes	7
§ 8	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	7
§ 9	Ausschluss	7
§ 10	Auseinandersetzung	9
§ 11	Rechte der Mitglieder.....	9
§ 12	Pflichten der Mitglieder.....	10
III.	Organe der Genossenschaft	10
§ 13	Organe der Genossenschaft	10
A.	Der Vorstand	11

Satzung der Bürgerenergiegenossenschaft TIR Energie eG

§ 14	Leitung der Genossenschaft	11
§ 15	Zusammensetzung und Dienstverhältnisse.....	11
§ 16	Vertretung	12
§ 17	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	12
§ 18	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.....	13
§ 19	Willensbildung.....	13
§ 20	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats.....	14
§ 21	Kredit an Vorstandsmitglieder	14
B.	Der Aufsichtsrat.....	14
§ 22	Zusammensetzung und Wahl	14
§ 23	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	15
§ 24	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	16
§ 25	Konstituierung, Beschlussfassung	18
C.	Die Generalversammlung.....	19
§ 26	Ausübung der Mitgliedsrechte	19
§ 27	Frist und Tagungsort.....	20
§ 28	Einberufung und Tagesordnung	20
§ 29	Versammlungsleitung.....	21
§ 30	Gegenstände der Beschlussfassung	21
§ 31	Mehrheitserfordernisse	22
§ 32	Entlastung.....	23
§ 33	Abstimmungen und Wahlen.....	23
§ 34	Auskunftsrecht	24
§ 35	Versammlungsniederschrift	24
§ 36	Teilnahme der Verbände.....	25
IV.	Eigenkapital und Haftsumme	25
§ 37	Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Mindestkapital	25
§ 38	Gesetzliche Rücklage	26
§ 39	Andere Rücklagen.....	26
§ 40	Nachsusspflicht.....	26
V.	Rechnungswesen.....	26
§ 41	Geschäftsjahr.....	26
§ 42	Jahresabschluss und Lagebericht	26
§ 43	Rückvergütung.....	27
§ 44	Verwendung des Jahresüberschusses	27

Satzung der Bürgerenergiegenossenschaft TIR Energie eG

§ 45	Deckung eines Jahresfehlbetrages	27
VI.	Liquidation	28
§ 46	Liquidation	28
VII.	Bekanntmachungen	28
§ 47	Bekanntmachungen	28
VIII.	Gerichtsstand	28
§ 48	Gerichtsstand	28
IX.	Schlussbestimmung	29
§ 49	Schlussbestimmung	29

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
TIR Energie eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:
Tirschenreuth

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb zur Förderung der wirtschaftlichen Belange der Mitglieder im Sinne von Abs. 2.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Initiierung und Realisierung von Projekten sowie der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien und zur Förderung der Energieeffizienz vorrangig in der Region Tirschenreuth in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität,
 - die Produktion und der Vertrieb von regenerativer Energie,
 - die Beratung in Fragen zur regenerativen Energiegewinnung und zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die Information der Öffentlichkeit.

Darüber hinaus kann die Genossenschaft in allen Bereichen tätig werden, die einer gemäß der Präambel nachhaltigen Energieversorgung und -verwendung zur Erreichung der Klimaschutzziele dienlich sind.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und Beteiligungen nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. natürliche Personen,
 - b. Personengesellschaften,
 - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,

Satzung der Bürgerenergiegenossenschaft TIR Energie eG

die ihren Wohnsitz oder den Sitz ihrer Betriebsstätte bzw. Geschäftsstelle in der nördlichen Oberpfalz haben oder der Region in besonderem Maße verbunden sind.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts gemäß der Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes, und
 - b. der Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 17 Abs. 2 Buchstabe j der Satzung) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung (§ 5 der Satzung),
- b. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung),
- c. Tod des Mitgliedes (§ 7 der Satzung),
- d. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 der Satzung),
- e. Ausschluss (§ 9 der Satzung).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft bzw. einzelne Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Sie kann frühestens – mit Ausnahme einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 65 Abs. 3 GenG – zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres nach dem Beitritt zur Genossenschaft erfolgen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nach § 37 Abs. 4 nicht überschritten wird.

- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile bis auf den Pflichtanteil verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod eines Mitgliedes

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben/die Erbin über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben/der Erbin endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe/die Erbin die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllt. Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben am Schluss des Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Erbfall eingetreten ist, sofern die Erben nicht die Mitgliedschaft einem Miterben/einer Miterbin allein überlassen, der/die zum Zeitpunkt der Überlassung die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllt. Zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden, so dass die Beschlussfassung durch den Vorstand und die Eintragung in die Mitgliederliste vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Überlassung ist wirksam mit der Eintragung des Miterben/der Miterbin in die Mitgliederliste.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,

Satzung der Bürgerenergiegenossenschaft TIR Energie eG

- c. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat,
 - d. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - e. es unter der gegenüber der Genossenschaft angegebenen Adresse nicht persönlich erreichbar ist,
 - f. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - g. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem/der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ausschlussabsicht zu äußern. Hierbei sind ihm / ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem/der Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf Rücklagen oder das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 37 Abs. 8 der Satzung) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene ältere Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b. in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 der Satzung nicht entgegensteht,
- c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 der Satzung einzureichen,
- d. Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung einzureichen,

- e. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,
- f. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Bericht des Aufsichtsrates einzusehen oder auf seine Kosten eine Abschrift der Unterlagen zu verlangen,
- g. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h. die Mitgliederliste einzusehen,
- i. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b. die Einzahlungen auf den Pflichtanteil oder weiterer Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten;
- c. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, seines Namens, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen, gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind;
- d. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige interne Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e. bei der Aufnahme ein der anderen Rücklagen (§ 39) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgelegt wurde.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Generalversammlung.

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 17 Abs. 2 Buchstabe b zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen persönliche Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Generalversammlung bestimmt die konkrete Anzahl der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(innen) werden von der Generalversammlung gewählt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt § 33 der Satzung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch dessen Vorsitzenden/deren Vorsitzende abgegeben, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der

Generalversammlung abzurufende Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

- (6) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 16 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,
 - b. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d. sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,

- e. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- f. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- g. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
- h. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- i. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten,
- j. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbes und über den Erwerb weiterer Geschäftsanteile zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u.a. vorzulegen:

- a. eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
- b. eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
- c. eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite,
- d. einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht,
- e. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Aufsichtsrat zu verständigen.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der

Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, der/die die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle des § 17 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung ist die Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom/von der Vorsitzenden sowie der an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines/ihrer Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Die Mitglieder des Vorstands haben bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands ist nicht zulässig.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen. Sie müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter(innen), Prokuristen/Prokuristinnen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte

Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Die Generalversammlung bestimmt die konkrete Anzahl der Mitglieder.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für maximal drei Jahre gewählt. Die Generalversammlung bestimmt die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33 der Satzung.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des/der ausgeschiedenen Mitglieds/Mitglieder.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststel-

lung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25 der Satzung.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzende(r) oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

§ 24 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a. die Grundsätze der Geschäftspolitik

Satzung der Bürgerenergiegenossenschaft TIR Energie eG

- b. die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Buchstabe m der Satzung zuständig ist,
 - c. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
 - d. den Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen sowie von Mitgliedschaften bei Genossenschaften,
 - e. die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 3000,--
 - f. die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43 der Satzung),
 - g. die Verwendung von Rücklagen (§ 39 der Satzung),
 - h. den Beitritt und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - i. die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung,
 - j. Erteilung und Widerruf der Prokura,
 - k. die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,
 - l. die Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin, soweit diese(n) nicht dem Vorstand angehört,
 - m. die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 3 und 4 der Satzung entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten, ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 6 der Satzung entsprechend.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. Außerdem hat der/die Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in). Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) oder deren Stellvertreter(innen) zu unterzeichnen.

- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter(innen) bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter(innen) können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 Abs. 2 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch eine(n) gemeinschaftliche(n) Bevollmächtigte(n) ausüben. Ein(e) Bevollmächtigte(r) kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5 der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter(innen) oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen

ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Gegenstände, deren Beschlussfassung mehr als die einfache

Stimmenmehrheit erfordern (§ 31 der Satzung), können nur zur Abstimmung kommen, wenn sie bereits mit der Tagesordnung der Einberufung bekannt gemacht worden sind.

- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein(e) Stellvertreter(in) (Versammlungsleiter(in)). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem/einer Vertreter(in) des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter(in) ernennt eine(n) Schriftführer(in) und erforderlichenfalls Stimmzähler(innen).

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a. Änderungen der Satzung,
- b. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 23 Abs. 8 der Satzung,
- f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats,
- g. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h. Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung.

Satzung der Bürgerenergiegenossenschaft TIR Energie eG

- i. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- j. Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- k. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- l. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- m. Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- n. Auflösung der Genossenschaft,
- o. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- p. Einführung einer Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung sowie Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
 - b. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme des in § 40 GenG geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - c. Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates aus der Genossenschaft,
 - d. Beitritt und Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - e. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 - f. Auflösung der Genossenschaft,
 - g. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Bei der Beschlussfassung über den Formwechsel der Genossenschaft ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über den

Formwechsel der Genossenschaft beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über den Formwechsel der Genossenschaft beschließen. Vor der Beschlussfassung ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 32 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen, hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung in der Regel mit Handzeichen. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens die Mehrheit der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Neinstimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen zur Besetzung bzw. Abstimmungen zur Enthebung von Ämtern erfolgen in der Generalversammlung geheim mit Stimmzettel. Bei der Wahl zur Besetzung von Ämtern hat jede(r) Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der/die Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten/Kandidatinnen, denen er seine/sie ihre Stimme geben möchte, dabei kann er jedem Kandidat/jeder Kandidatin nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Konnte im ersten Wahldurchgang kein eindeutiges Ergebnis erzielt werden, erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Der/die Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
- a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Schaden zuzufügen,
 - b. die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 - g. sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens zwei Wochen nach der Versammlung vorliegen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem/der Vorsitzenden der Generalversammlung, dem/der Schriftführer(in) und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter(innen) der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter(innen) des Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 €.
- (2) Der Pflichtanteil umfasst zwei Geschäftsanteile.
- (3) Der Pflichtanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (4) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, höchstens aber mit insgesamt 200 Anteilen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die vorhergehenden Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden, gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

- (8) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 30 % des Anlagevermögens zum Ende des letzten Geschäftsjahres.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Rücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 24 der Satzung). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45 der Satzung).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, es beginnt mit dem Tag der Eintragung und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 43 Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss zu achten. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38 der Satzung) oder einer anderen Ergebnissrücklage (§ 39 der Satzung) zugeführt oder zu einem anderen Zweck verwendet wird, an die Mitglieder verteilt werden. Die Verteilung erfolgt für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben der Mitglieder zum Schluss des ersten Geschäftsjahres, für jedes folgende Geschäftsjahr nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben der Mitglieder zum Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, wobei die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres zu berücksichtigen sind. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 47 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der Tageszeitung Der neue Tag veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. Gerichtsstand

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Schlussbestimmung

§ 49 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 23.04.2015 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.

Ort

Datum